

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wesen betreffenden Teil des Friedensvertrages Österreich zu einer Vorzugsbehandlung der alliierten und assoziierten Mächte verpflichtet, ohne daß Österreich seinerseits sofort Gegenseitigkeit beanspruchen dürfte. Erst nach Ablauf von drei Jahren können die alliierten und assoziierten Mächte die Vorteile dieser Bestimmungen nur unter Voraussetzung, daß sie Gegenseitigkeit gewähren, in Anspruch nehmen. Bloß für die Sukzessionsstaaten gilt die Bedingung der Gegenseitigkeit sofort.

Übrigens kann der Rat des Völkerbundes die Bestimmungen dieses Teiles nach Ablauf von drei Jahren revidieren und auch den Eintritt der Reziprozität hinausschieben.

### XIII. Teil.

#### Arbeit.

Art. 332 bis 372.

Von der Überzeugung ausgehend, daß der Weltfriede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit Bestand haben kann, und daß die gegenwärtigen Arbeitsbedingungen zum Teil der sozialen Gerechtigkeit nicht entsprechen, wird eine Organisation geschaffen, die einen internationalen Fortschritt des Arbeitsrechtes verbürgen soll. Hierfür war nach den diesem Teil vorausgeschickten Motiven insbesondere die Erwägung maßgebend, daß die Lage der Arbeiter in einem Staate nicht leicht verbessert werden kann, wenn nicht die als Konkurrenten in Betracht kommenden Staaten sich dieser Verbesserung ebenfalls anschließen.

Die zu diesem Zwecke geschaffene Organisation schließt sich eng an die des Völkerbundes an; die Mitgliedschaft zum Völkerbunde schließt die Mitgliedschaft zu diesem Verbands, der keinen eigenen Namen führt, in sich.

#### 1. Kapitel. Organisation.

Der Verband besitzt 1. eine Hauptversammlung, 2. ein internationales Arbeitsamt. In die Haupt-